

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 6

30. Juni 2011

126. Jahrgang

Jesus Christus spricht:
Wenn ich erhöht werde von der Erde,
so will ich alle zu mir ziehen.
Johannes 12,32

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat

Propst i. R. Friedrich Seitz

am 7. Juni 2011 im 86. Lebensjahr heimgerufen in sein ewiges Reich.

Propst Seitz hat in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Gemeindepfarrer in Oedelsheim, als Dekan des Kirchenkreises Melsungen und als Propst des Sprengels Hanau segensreich gewirkt.

Viele Gemeinden haben durch seinen glaubwürdigen Verkündigungsdienst die frohe Botschaft des Evangeliums gehört. Für die Menschen in den Gemeinden und für die ihm anvertrauten Pfarrerinnen und Pfarrer war Propst Seitz ein treuer und gewissenhafter Seelsorger. Als Mitglied der Kirchenleitung hat er viele Impulse für den pfarramtlichen Dienst eingebracht und deren Umsetzung begleitet. Sein klares und wegweisendes Wort hatte über seinen aktiven Dienst hinaus Gewicht.

Wir danken Gott für diesen treuen Diener und wissen ihn geborgen in seiner Hand.

Kassel, den 9. Juni 2011

Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck
Martin Hein, Bischof

Inhalt	Seite	Seite
Nachruf	109	
Nachwahl in den Finanzausschuss	110	
Nachwahl in den Nominierungsausschuss	110	
Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz - KiVwGG) Vom 13. Mai 2011	111	Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2012) 120
Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes Vom 13. Mai 2011	112	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Übernahme und Anwendung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 10. März 2011 für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck 120
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Albungen-Hitzerode	113	
Honorarordnung für Glockensachverständige in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) Vom 31. Mai 2011	113	Amtliche Nachrichten 121
Ordnung des Ausschusses „Umweltverantwortung“ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Vom 7. Juni 2011	114	Nichtamtlicher Teil Praktika für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten (EKKW) 123
Satzung des Förderkreises „Innenrenovierung der Evangelischen Kirche Sterbfritz“ der Evangelischen Kirchengemeinde Sterbfritz-Breunings	115	Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 2011 125
Satzung des Förderkreises „Kirche im Dorf“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leimsfeld	117	Stellenausschreibungen der EKD Auslandsdienst in Ägypten 126 Auslandsdienst in Kopenhagen (Dänemark) 126 Auslandsdienst in Riga (Lettland) 127

Nachwahl in den Finanzausschuss

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer dritten Tagung am 14. Mai 2011 in Hofgeismar

Pfarrer Thomas Funk, Haunetal,
Sprengel Hersfeld

für das ausgeschiedene Mitglied Pfarrer Dr. Jochen Gerlach, Wabern, in den Finanzausschuss gewählt.

Kassel, den 10. Juni 2011

Dr. H e i n
Bischof

Nachwahl in den Nominierungsausschuss

Die 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer dritten Tagung am 13. Mai 2011 in Hofgeismar

Pröpstin Sabine Kropf-Brandau,
Sprengel Hersfeld

zum stellvertretenden geistlichen Mitglied in den Nominierungsausschuss gewählt. Sie übernimmt für den ausgeschiedenen Propst Reinhold Kalden die Stellvertretung von Propst Helmut Wöllenstein.

Kassel, den 10. Juni 2011

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz
über die Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
(Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz – KiVwGG)**

Vom 13. Mai 2011

§ 1

Geltung des VwGG.EKD

(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stimmt dem Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010, S. 330) zu.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGG.EKD gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des VwGG.EKD für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck für den 1. Juli 2011 vorzusehen.

(3) Dieses Gesetz gilt in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Landeskirchengericht
(zu § 2 Absatz 1 VwGG.EKD)

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist gemäß Artikel 142 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck das Landeskirchengericht mit Sitz in Kassel.

§ 3

Besetzung des Landeskirchengerichts
(zu § 6 Absatz 3 VwGG.EKD)

(1) Das Landeskirchengericht besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder müssen zum Richteramt befähigt sein. Zwei weitere Mitglieder müssen ein Pfarramt in der Landeskirche innehaben oder mit der Vernehmung einer Pfarrstelle in der Landeskirche beauftragt sein.

(3) Die Vertretung des oder der Vorsitzenden erfolgt durch das älteste Mitglied mit Befähigung zum Richteramt.

(4) Es sind drei Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer als Stellvertretung zu wählen.

§ 4

Wahl der Mitglieder des Landeskirchengerichts
(zu § 5 Absatz 1 Satz 2 VwGG.EKD)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wählt die Mitglieder des Landeskirchengerichts.

§ 5

Verpflichtung der Mitglieder
des Landeskirchengerichts
(zu § 7 VwGG.EKD)

(1) Nach seiner Wahl legt der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts vor der Landessynode das Gelöbnis im Sinne von § 7 Absatz 1 VwGG.EKD ab.

(2) Die übrigen Mitglieder legen das Gelöbnis vor Ausübung ihres Amtes in einer öffentlichen Sitzung ab. An die Stelle des Präses der Landessynode tritt der oder die Vorsitzende des Landeskirchengerichts.

§ 6

Geschäftsstelle des Landeskirchengerichts
(zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)

Für das Landeskirchengericht wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. Das Nähere regelt eine Verordnung des Rates der Landeskirche.

§ 7

Zuständigkeit des Landeskirchengerichts
(zu §§ 15 Absatz 2, 16 VwGG.EKD)

(1) Das Landeskirchengericht entscheidet in allen kirchlichen Streitigkeiten, soweit nicht eine Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.

(2) Der Zuständigkeit des Landeskirchengerichts unterliegen neben den in § 16 VwGG.EKD genannten Verfahrensgegenständen nicht Entscheidungen, die sich auf die Ordination beziehen. In diesen Fällen entscheidet der Rat der Landeskirche gemäß § 15 Absatz 2 VwGG.EKD abschließend.

§ 8

Regelung des Vorverfahrens
(zu § 18 VwGG.EKD)

(1) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist das Landeskirchenamt zuständig. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Maßnahme des Bischofs, des Vizepräsidenten oder des Landeskirchenamtes, so entscheidet der Rat der Landeskirche.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.

§ 9

Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen
(zu § 31 Absatz 4 VwGG.EKD)

Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige können vereidigt werden. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren vor dem Landeskirchengericht, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Landeskirchengerichtes bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2005 (KABl. S. 227) außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 10. Juni 2011

Dr. H e i n
Bischof

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausweisungsgesetzes

Vom 13. Mai 2011

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von

diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Dezember 2009 (KABl. Nr. 12a S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 wird in der Klammer das Wort „insbesondere“ vorangestellt und am Ende der Aufzählung das Wort „Gemeindearbeitsschwerpunkt“ eingefügt.

2. In § 11 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt: „Für Pfarrstellen mit Zusatzauftrag und für kombinierte Pfarrstellen wird eine Ergänzungszuweisung zur Abdeckung der auf den Funktionalanteil entfallenden Pfarramtskosten (insbesondere Sekretariat, Amtszimmerpauschale und Verwaltung) gewährt.“

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Berechnung der Messzahl wird die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde wie folgt vervielfacht:

1. für die ersten 600 Mitglieder	mit 0,0
2. für das 601. bis 1.200. Mitglieder	mit 0,35
3. für das 1.201. bis 1.800. Mitglied	mit 2,7
4. für das 1.801. bis 4.200. Mitglied	mit 2,3
5. für jedes weitere Mitglied	mit 2,2.“

4. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in einer Rechtsverordnung des Rates der Landeskirche“ durch die Wörter „im Haushaltsgesetz der Landeskirche (siehe § 15)“ ersetzt und die Wörter „je 35.000 Mitglieder nicht unterschreiten.“ unter die Nummern 1 bis 4 ausgerückt.

5. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Berechnung der Grundzuweisung maßgebliche Messzahl der Kirchenkreise wird ermittelt, indem die Summe der Zahl der Mitglieder der angeschlossenen Kirchengemeinden in der nachfolgenden Weise vervielfacht wird:

1. für die ersten 10.000 Mitglieder	mit 0,21,
2. für das 10.001. bis 20.000. Mitglied	mit 0,14,
3. für das 20.001. bis 30.000. Mitglied	mit 0,08,
4. für das 30.001. bis 40.000. Mitglied	mit 0,04,
5. für jedes weitere Mitglied	mit 0,01.“

6. § 25 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Für den Betrieb der regionalen Diakonischen Werke wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche ein Budget als Betrag in Euro festgesetzt, welches sich aus Gesamtgrundbudget, Gesamtausgleichsbetrag und Projektzuweisung zusammensetzt.

(3) Zur Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten wird im Haushaltsgesetz der Lan-

deskirche ein Budget als Betrag in Euro festgesetzt, welches zur Finanzierung der kirchenge-meindlichen Anteile der Kindertagesstättenarbeit zu verwenden ist.“

7. In § 40 wird die Klammer wie folgt gefasst: „(§ 8 KiVwGG in Verbindung mit § 18 VwGG.EKD)“.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 10. Juni 2011

Dr. H e i n
Bischof

Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Albungen-Hitzerode

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Albungen-Hitzerode, Kirchenkreis Eschwege, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Albungen-Hitzerode wird in zwei selbständige Kirchengemeinden aufgeteilt. Die evangelischen Gemeindeglieder aus dem Ortsteil Albungen gehören der Kirchengemeinde Albungen, die evangelischen Gemeindeglieder aus dem Ortsteil Hitzerode der Kirchengemeinde Hitzerode an.

III.

Die Kirchengemeinde Albungen wird als Vikariats-gemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Niddawitzhausen verbunden.

IV.

Die Kirchengemeinde Hitzerode wird als Vikariats-gemeinde pfarramtlich mit der Kirchengemeinde Frankershausen verbunden.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Kassel, den 11. April 2011

L. S.

Dr. H e i n
Bischof

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am 31. Mai 2011 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchsta-be g) der Grundordnung die folgende Ordnung beschlossen:

Honorarordnung für Glockensachverständige in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)

Vom 31. Mai 2011

I. Anschaffung und Planung eines Geläutes

Das Honorar der Glockensachverständigen für die Beratung zur Anschaffung und Planung eines Geläutes (Information von Ämtern, Geläute anhören, Klanganalysen, Turm und Glockenstuhl sehen, Nachbargeläute, Glockengröße, Motive, Schallimmission u. ä.) beträgt:

bei einer Glocke	80 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke	70 €

II. Abnahmen

Das Honorar der Glockensachverständigen beträgt:

1. für Abnahmen neuer Glocken im Werk (Tonanalysen, Gewicht, Durchmesser und Rippe)	
bei einer Glocke	70 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke	60 €

2. bei einer Abnahme auf dem Turm bei einer Glocke (Aufschwung, Anschlagfrequenzen u. ä.)	70 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke	60 €

für Armaturen (Seilräder, Ketten, Motor, Joch, Klöppel u. a.)	
bei einer Glocke	35 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke	30 €

3. bei einer Abnahme des Glockenstuhls
(Bauart, Material, Statik, Schädlingsbefall,
Witterungseinfluss u. ä.)
bei einer Glocke 35 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke 30 €

III. Beratung

Das Honorar der Glockensachverständigen für
Beratung beträgt:

1. bei elektrischen Anlagen
(Schaltung in Kirche und Turm, Haupt-
uhr u. ä.)
bei einer Glocke 35 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke 25 €
2. für eine Glockenstube
(Schallbestrahlung, Beschaffenheit,
Witterungseinfluss, Taubenbefall u. ä.) 35 €
3. für eine Turmuhrenanlage
(Motor, Mechanik, Zifferblätter u. ä.)
bei einer Glocke 35 €
dazu additiv bei jeder weiteren Glocke 20 €
4. bei Schwingungsberechnungen und
Lösungsvorschlägen,
Beratung bei der Turmstatik 50 €
5. für Schallpegelmessungen und
Beratung bei Fragen zu Geräusch-
immission eines Geläutes 50 €

IV. Sonstige Prüfungen

1. zweite Überprüfung und Nachschau
(wie II. ggf. in Auswahl)
2. Kontrolle von Wartungen punktuell
in der Landeskirche,
3 mal jährlich je 35 €
3. Glockenspiel (nach Vereinbarung)

V. Schriftliches Gutachten

Für die Leistungen von I. bis IV. werden für die
Anfertigung eines schriftlichen Gutachtens additiv
25 € erhoben.

VI. Reisekosten und Auslagenersatz

1. Reisekosten (Fahrtkostenersatz und Tagegeld)
werden nach den geltenden Regelungen der
Landeskirche erstattet.
2. Verauslagte Porti, Telekommunikation und
Büromaterial werden auf Nachweis erstattet.

VII. Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt in Kraft am Tage nach Ver-
öffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. Gleichzeitig

tritt die Honorarordnung vom 21. Januar 1986
außer Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt
gemacht.

Kassel, den 31. Mai 2011

St e y
Oberlandeskirchenrätin

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck hat in der Sitzung am
7. Juni 2011 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchsta-
be g) der Grundordnung die folgende Ordnung
beschlossen:

**Ordnung des Ausschusses
„Umweltverantwortung“
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Vom 7. Juni 2011

I. Aufgaben

Der Ausschuss dient der Vorbereitung und Koordi-
nierung landeskirchlicher Entscheidungen im
Umweltbereich. Er übernimmt Aufgaben, die ihm
vom Landeskirchenamt übertragen werden und
berät das Landeskirchenamt in Fragen der kirchli-
chen Umweltverantwortung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er informiert das Landeskirchenamt über Pro-
bleme, die aktuell umweltrelevant sind oder es
werden könnten sowie über umweltrelevante
Dienste und Aktivitäten im Bereich der Evange-
lischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.
2. Er begleitet Dienste und Aktivitäten, die geeig-
net sind in Kirchengemeinden und landeskirch-
lichen Einrichtungen das Bewusstsein für
Umweltverantwortung zu stärken.
3. Er berät das Landeskirchenamt und landes-
kirchliche Einrichtungen bei erforderlichen Stel-
lungnahmen zu umweltrelevanten Fragen.
4. Er berät das Dezernat Bau- und Liegenschaf-
ten bei der Entwicklung von Kriterien für ener-
giesparendes und umweltverträgliches Bauen
in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck.

Der Ausschuss berücksichtigt Arbeitsergebnisse
der EKD im Umweltbereich sowie der Konferenz
der Umweltbeauftragten in den Kirchenkreisen der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

II. Mitglieder

1. Die Mitglieder des Ausschusses „Umweltverantwortung“ werden vom Landeskirchenamt berufen.

Dem Ausschuss gehören an:

- a. der für Umweltfragen zuständige juristische Dezernent des Landeskirchenamtes als Vorsitzender
- b. der Umweltbeauftragte der Landeskirche als Geschäftsführer und Protokollant
- c. ein Dekan oder Propst
- d. ein/e Gemeindepfarrer/in
- e. ein nicht theologisches Mitglied der Konferenz der Umweltbeauftragten in den Kirchenkreisen
- f. ein Vertreter der Evangelischen Akademie Hofgeismar
- g. ein Vertreter der Arbeitsstelle Familie und Betrieb-Ländliche Familienberatung
- h. ein Vertreter des Referates Bau- und Gebäudeverwaltung, Liegenschaften
- i. der Leiter des Referates Bauberatung, technisches Gebäudemanagement

Darüber hinaus kann der Ausschuss zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Themenkomplexen sachkundige Personen aus Wissenschaft, Ökologie und Technik ohne Stimmrecht hinzuziehen.

2. Der Ausschuss wird für sechs Jahre berufen. Die Amtszeit endet mit der Neukonstituierung. Wiederberufungen sind möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger berufen.

III. Arbeitsweise

1. Der Ausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen, bei Bedarf öfter.
2. Der Geschäftsführer lädt den Ausschuss in Absprache mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat schriftlich und in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
3. Es findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit dem Referat Bauberatung, technisches Gebäudemanagement des Dezernates Bau- und Liegenschaften statt.

IV. Protokolle

Über jede Sitzung des Ausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die endgültige Fassung des Protokolls wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses festgestellt.

V. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 7. Juni 2011

S t e y
Oberlandeskirchenrätin

**Satzung des Förderkreises
„Innenrenovierung der
Evangelischen Kirche Sterbfritz“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Sterbfritz-Breunings**

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Juni 2011

Mit Verfügung vom 10.06.2011 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Sterbfritz-Breunings genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises
„Innenrenovierung der
Evangelischen Kirche Sterbfritz“
der Evangelischen Kirchengemeinde
Sterbfritz-Breunings**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus

Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Sterbfritz-Breunings bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungsbereich der Kirchengemeinde für deren Dienst zum Zwecke der Innenrenovierung der Evangelischen Kirche Sterbfritz zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Sterbfritz-Breunings.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 30,00 für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens vier Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens fünf Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Die Verwendung der Förderkreismittel erfolgt ausschließlich zur Unterstützung der Finanzierung der Innenrenovierung der Evangelischen Kirche in Sterbfritz.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Abrechnungsobjekt).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

Einzahlungen zu Gunsten des Förderkreises werden auf das Spendenkonto „Innenrenovierung Ev. Kirche Sterbfritz“, Kontoinhaber KKA Schlüchtern, Konto-Nr. 3 100 103 bei der EKK Kassel, BLZ 520 604 10 vorgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Satzung des Förderkreises „Kirche im Dorf“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leimfeld

Landeskirchenamt Kassel, den 10. Juni 2011

Mit Verfügung vom 10.06.2011 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der evan-

gelisch-reformierten Kirchengemeinde Leimfeld genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Satzung des Förderkreises „Kirche im Dorf“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leimfeld

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Diesem Auftrag kommt die Kirchengemeinde überwiegend im Kirchengebäude nach.

Zur Unterstützung des Erhaltes des Kirchengebäudes in Leimfeld wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für deren Dienst zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung der notwendigen Sanierung des Kirchendaches, Erneuerung der Heizung und der Fenster zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Ausgestaltung dieser Maßnahmen zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leimfeld.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 30,- für den in § 1 genannten Zweck spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens zweimal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung der geförderten Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Er gibt außerdem die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit bezüglich der begonnenen Maßnahmen geben. Sie kann dem Kirchenvorstand auch Vorschläge für die Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahmen beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens drei Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird ein Abrechnungskonto eingerichtet, das jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenvorstandes des Kirchenkreises Ziegenhain mit dem Kirchenkreisamt Ziegenhain abgerechnet wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Satzung des Förderkreises
zum Zweck des Orgelneubaus
in der Erlöserkirche
der Evangelischen Kirchengemeinde
Salmünster-Bad Soden**

Landeskirchenamt

Kassel, den 10. Juni 2011

Mit Verfügung vom 10.06.2011 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evan-

gelischen Kirchengemeinde Salmünster-Bad Soden genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Dr. Knöppe
Vizepräsident

**Satzung des Förderkreises
zum Zweck des Orgelneubaus
in der Erlöserkirche
der Evangelischen Kirchengemeinde
Salmünster-Bad Soden**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinde ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Salmünster-Bad Soden bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes wird ein Förderkreis gebildet.

§ 1

Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für deren Dienst zum Zwecke des Neubaus der Orgel in der Erlöserkirche in Bad Soden zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Dienstes zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Salmünster-Bad Soden.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für den in § 1 genannten Dienst der Kir-

chengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 30,00 für den in § 1 genannten Dienst spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens zehn Stunden in einem Jahr geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal von der für den Gemeindebereich Bad Soden zuständigen Pfarrerin oder dem für den Gemeindebereich Bad Soden zuständigen Pfarrer zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Dienst beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens sechs Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6

Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt die für den Gemeindebereich Bad Soden zuständige Pfarrerin oder der für den Gemeindebereich Bad Soden zuständige Pfarrer.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Die Verwendung der Förderkreismittel erfolgt ausschließlich zur Unterstützung der Finanzierung des Neubaus der Orgel in der Erlöserkirche in Bad Soden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7

Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt und wird über den Haushalt der Kirchengemeinde abgewickelt (Abrechnungsbogen).

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten.

Einzahlungen zu Gunsten des Förderkreises werden auf das Spendenkonto „Neue Orgel Bad Soden“, Kontoinhaber KKA Schlüchtern, Konto-Nr. 3100103, BLZ 520 604 10 bei der EKK Kassel vorgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung (Sommer 2012)

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2012 sind bis zum 15. November 2011 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

hier: Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Übernahme und Anwendung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 10. März 2011 für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Am 14. April 2011 hat die Arbeitsrechtliche Kommission die grundsätzliche Übernahme der Tarifeinigung der TdL für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck beschlossen.

Die übrigen Eckpunkte dieser Tarifeinigung sollen, soweit zutreffend, ebenfalls Anwendung finden. Die mit der vereinbarten neuen Entgeltordnung zum

TV-L erforderliche Neufassung des Vergütungs- und Lohngruppenplanes soll beraten werden, nachdem der Wortlaut der neuen Entgeltordnung für die Länder vorliegt.

Im Einzelnen sieht die Tarifeinigung unter anderem die Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um weitere 1,9 v.H. sowie anschließend um 17 Euro vor.

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. sowie anschließend um 6 Euro erhöht.

Beschäftigten, die für April 2011 Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis erhalten, wird eine Einmalzahlung von 360 Euro gezahlt; Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Teilbetrag entsprechend der vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit. Für Auszubildende nach dem TVA-L BBiG, dem TVA-L Pflege und für Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne des TV Prakt-Weitergeltung beträgt die Einmalzahlung 120 Euro.

Die Garantiebeträge nach § 17 TV-L und die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder erhöhen sich am 1. April 2011 um 1,5 v.H. und am 1. Januar 2012 um 1,9 v.H.

Die Auszahlung der Einmalzahlungen ist mit der Entgeltzahlung Ende Mai 2011 erfolgt, die Umsetzung der Tariferhöhungen rückwirkend ab 1. April 2011 wird für die Entgeltzahlung Ende Juni 2011 vorbereitet.

Die Übernahme der konkreten Tarifvertragsänderungen muss noch gesondert erfolgen.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRG wurden gegen den Beschluss nicht erhoben.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 12 Absatz 2 ARRG veröffentlicht, von der Veröffentlichung der Textfassung der Tarifeinigung wird jedoch abgesehen.

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Übernahme und Anwendung der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder vom 10. März 2011 für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. April 2011 -

einbarte und als Anlage beigefügte Tarifeinigung für die Jahre 2011 und 2012 wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck soweit zutreffend (ausgenommen sind die Abschnitte II, III Nrn. 1, 2, 4 und 5 sowie IV) übernommen und findet bereits vor der formalen Übernahme der einzelnen Tarifänderungen zu den in der Tarifeinigung vereinbarten Terminen entsprechende Anwendung.

2. Sobald die nach Abschnitt II vereinbarte Entgeltordnung zum TV-L im Wortlaut vorliegt, wird eine entsprechende Neufassung des bisherigen Vergütungs- und Lohngruppenplanes vom Landeskirchenamt erarbeitet und der Arbeitsgruppe Tariform zur vorbereitenden Beratung vorgelegt.

Amtliche Nachrichten

1. Die für den Bereich der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder am 10. März 2011 ver-

stelle des Sprengelbeauftragten für Öffentlichkeits-

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bad Zwesten, Kirchenkreis Fritzlar
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl

Burghaun, Kirchenkreis Fulda
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl

Kirchheim, Kirchenkreis Hersfeld
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl

Nentershausen, Kirchenkreis Rotenburg
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs

Obernburg-Itter, Kirchenkreis Frankenberg
Mit der Pfarrstelle ist verbunden als übergemeindlicher Zusatzauftrag die Erteilung von acht Wochenstunden Religionsunterricht.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs

Bewerbungen bis zum 1. August 2011 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Zur Auswahl stehen:
Medienpraktikum
Landpraktikum

Wenn Sie Interesse an einem Praktikumsplatz haben, setzen Sie sich bitte mit dem Ausbildungsreferat (Tel.: 05 61 / 93 78-403) in Verbindung.

Im Folgenden erhalten Sie nähere Auskünfte zu den einzelnen Praktika:

Medienpraktikum für Theologiestudierende im Sommer 2011

In Zusammenarbeit mit Pfarrer Christian Fischer können wir in der vorlesungsfreien Zeit im Sommer 2011 ein Medienpraktikum in der Kasseler Redaktion von medio, der Medienagentur der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, anbieten. Das Praktikum ist für einen Zeitraum von sechs Wochen vorgesehen. Sie können dieses Praktikum zusätzlich zum regelhaften Gemeindepraktikum absolvieren.

Die Redaktion produziert Beiträge für den Hörfunk und betreut den Internetauftritt unserer Landeskirche. In den sechs Wochen des Praktikums haben Sie die Möglichkeit, beide Bereiche der Medienarbeit kennen zu lernen. Es wäre wünschenswert, wenn Sie uns mit Ihrer Anmeldung auch über Ihr Interesse und Ihre bisherigen Erfahrungen im Bereich der Medienarbeit Auskunft geben würden.

Vor Vergabe des Praktikumsplatzes wird ein Gespräch mit den Praktikumsverantwortlichen stattfinden. Sie werden dann umgehend informiert, ob Sie einen Praktikumsplatz erhalten haben. Nach einer Zusage nehmen Sie bitte genaue Absprachen mit Pfarrer Christian Fischer (Tel. 05 61 / 93 07-124) vor.

Landpraktikum für Theologiestudierende im Sommer 2011

Fast alle Pfarrstellen unserer Landeskirche liegen im ländlichen Raum, zumeist in Dörfern. Was liegt also für zukünftige Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck näher, als einmal einen Sommer auf dem Land zu verleben?!

Sechs Wochen lang in und mit einer bäuerlichen Familie leben, auf dem Feld und im Stall arbeiten, gemeinsam essen, einander erzählen und aufeinander hören, rechtschaffen müde sein... Nicht in erster Linie theoretische Wissensaneignung, sondern erlebtes, ganzheitliches Lernen wird hier möglich.

- Wie lebt es sich auf dem Land?
- Was beglückt und was bedrückt Menschen hier?
- Wie sehen die Unterschiede der Lebenswelten Stadt und Land aus? Gibt es sie überhaupt?
- Was bedeutet der seit Jahrzehnten andauernde Strukturwandel in der Landwirtschaft für die Landwirtschaftsfamilien?

Nichtamtlicher Teil

Praktika für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten

Das Ausbildungsdezernat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bietet in Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Stellen der Landeskirche in der vorlesungsfreien Zeit im Sommer 2011 Praktika für Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Landesliste an.

- Wie wirkt sich die demographische Entwicklung auf dem Land aus?
- Und was bedeutet das alles für die Menschen im ländlichen Raum?
- Was für die (zukünftigen) Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dörfern?

Dieses Praktikum wird dazu dienen, viele wichtige Erfahrungen zu machen:

- Die Lebens- und Arbeitssituation ländlicher Familien und Betriebe (besser) kennen zu lernen.
- Bäuerlich-dörfliche Traditionen und Werte, auch im kirchlichen Kontext, (besser) verstehen und einordnen zu können.
- Die Freude an der eigenen praktischen Arbeit in der Natur und ggf. mit Tieren zu erleben.
- Manches „Fettnäpfchen“ im Umgang mit „Landmenschen“ (den zukünftigen Gemeindegliedern) zu umgehen.

Außer dem Leben und Mitarbeiten auf einem Bauernhof umfasst das Praktikum noch mehr:

- Studientage und Exkursionen zu Themen wie: Gemeindegliederarbeit im Dorf, Ländliche Familienberatung / Familie und Betrieb, Institutionen auf dem Land, Arbeitswelten und verschiedene Kooperationsformen in ländlichen Räumen. Weitere Themen nach Interesse und Absprache.
- Die intensive Beschäftigung mit den Perspektiven der Kirche auf dem Land (insbesondere EKD Texte 87 „Wandeln und gestalten“ Missionarische Chancen und Aufgaben der evangelischen Kirche in ländlichen Räumen, Hrsg. 2007).
- Freie Unterkunft und Verpflegung auf den Höfen.
- Nach Ablieferung eines Praktikumberichtes wird eine Studienbeihilfe in Höhe von 320,- € angewiesen.

Eine erste Vorbesprechung erfolgt nach Absprache. Dann wird auch der Praktikustermin, sechs Wochen in der vorlesungsfreien Zeit von Juli bis September, festgelegt.

Vorbereitet und begleitet wird das Praktikum vom „Dienst auf dem Lande“ im Referat Wirtschaft, Arbeit, Soziales im Landeskirchenamt.

Wir freuen uns auf Sie! Sprechen Sie uns an!

Ute Göpel, Fachreferentin
Am Fockenberg 1
37293 Herleshausen
Tel.:05654/92498817, Fax:05654/92498813
ute.goepel@ekkw.de

Eberhard Wisseler, Pfarrer
Huteweg 9
35085 Ebsdorfergrund-Beltershausen
Tel.:06424/5183, Fax:06424/5393
pfarramt.beltershausen@ekkw.de

**Projektliste der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für das Rechnungsjahr 2011**

Nachstehend wird die vom Vorstand der Stiftung Kirchenerhaltungsfonds der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 9. Juni 2011 beschlossene Projektliste für das Rechnungsjahr 2011 – vgl. § 5 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 der Stiftungsverfassung (KABl. 2001, S. 50) – bekannt gegeben.

Nr.	Kirchenkreis	Kirchengemeinde	Maßnahme
1	Eder	Mandern	Innenrenovierung Kirche mit Orgelrestaurierung
2	Eschwege	Ulfen	Innenrenovierung Turmraum Kirche
3	Hersfeld	Ausbach	Restaurierung der Malereien in der Kirche Ausbach
4	Hofgeismar	Fürstenwald	Innenrenovierung Kirche
5	Marburg-Land	Roth	Innenrenovierung Kirche Wolfshausen
6	Rotenburg	Rotenburg-Altstadt	Innenrenovierung Jakobikirche
7	Schmalkalden	Steinbach-Hallenberg	Innenrenovierung Friedhofskirche
8	der Twiste	Landau	Innenrenovierung Kirche
9	Wolfhagen	Oelshausen	Innenrenovierung Kirche

Kassel, den 15. Juni 2011

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Ägypten

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kairo sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Ägypten zum 1. September 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Zu der Gemeinde gehören vor allem befristet entsandte deutschsprachige Fach- und Führungskräfte und mit Ägyptern verheiratete Frauen aus deutschsprachigen Ländern.

Die Gemeinde ist Trägerin der Deutschen Ev. Oberschule in Kairo, einer Begegnungsschule mit ca. 1.300 Schülerinnen und Schülern aus Ägypten und aus deutschsprachigen Ländern. Die Schule führt vom Kindergarten bis zur Reifeprüfung. Die Aufgaben, die sich aus dieser Schulträgerschaft ergeben, überträgt die Gemeinde einem Schulausschuss mit einem hauptamtlichen Vorsitzenden.

Sie finden die Gemeinde Kairo unter www.ekir.de/cairo/Neu/index.html

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Ägypten
- Erteilung von Religionsunterricht, Mitgestaltung der sonntäglichen Schulgottesdienste und Mitwirkung an der Gestaltung des Profils der Trägerschaft
- Erfahrung im christlich-islamischen Dialog
- Entwicklung und Pflege ökumenischer Beziehungen
- Ökumenische Offenheit
- Kontaktfreudigkeit
- Engagement in Kinder- und Jugendarbeit
- Weiterentwicklung der engagierten sozialdiakonischen Arbeit
- Liebe zur Kirchenmusik (es existiert eine frisch renovierte Orgel)
- Fundraising in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- Erfahrung im Umgang mit modernen Medien und Bereitschaft, sich aktiv einzubringen
- sehr gute englische Sprachkenntnisse, möglichst Grundkenntnisse in ägyptischem Arabisch, bzw. die Bereitschaft, diese zu erwerben

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- Eine geräumige Pfarrwohnung in Kairo
- Unterstützung durch ein gut eingespieltes Team
- ein faszinierendes Arbeitsumfeld in einer politisch spannenden Zeit

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjährige Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich

nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen steht Ihnen gern Herr Oberkirchenrat Nieper (0511-2796-237) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2011 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. August 2011** an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Kopenhagen (Dänemark)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Kopenhagen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die deutschsprachige Gemeinde in der dänischen Volkskirche, Sankt Petri Kirche in Kopenhagen,

eine Pfarrerin / einen Pfarrer.

Sie finden die Kirchengemeinde Kopenhagen unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und www.sankt-petri.dk.

Die Kirchengemeinde erwartet von Ihnen:

- Interesse an der Gestaltung liturgisch lebendiger und familienfreundlicher Gottesdienste
- Freude an der Förderung des kirchenmusikalisch reichen Lebens
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht
- fundierte Kenntnisse im IT-Bereich, der Öffentlichkeitsarbeit und im Fundraising
- Kompetenzen in der Führung und Motivation von Haupt- und Ehrenamtlichen
- Offenheit für die Zusammenarbeit mit den Partnern von Sankt Petri
- Kreativität bei der Verbindung von traditioneller und moderner Gemeindegemeinschaft in einer nordischen Hauptstadt

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein lebendiges, profiliertes und wachsendes Gemeindeleben
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit vielen Haupt- und Ehrenamtlichen (u.a. A-Kirchenmusiker, Sekretärinnen, Küster und Praktikantin)
- eine geräumige Pfarrwohnung
- die Möglichkeit, an der ältesten Kirche im Herzen Kopenhagens Dienst zu tun

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Sprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Herr OKR Christoph Ernst (0511-27 96 139) oder Frau Sabine Rulle (0511-27 96 128) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2015 an. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 30. September 2011** an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibung

Auslandsdienst in Riga (Lettland)

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Riga sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2012 (oder früher) für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland

eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde Riga unter www.ekd.de/auslandsgemeinden und die Kirche unter www.kirche.lv.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus Bundesdeutschen, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen
- ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden - mit entsprechend längeren Autofahrten - zu betreuen
- Freude daran, auf Menschen zuzugehen und an der Arbeit mit Familien und Kindern
- Englischkenntnisse, PC-Kenntnisse und die Fähigkeit, Verwaltungsaufgaben selbständig zu übernehmen

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen bei der Weiterentwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen (u.a. Prädikantinnen und Kinderdiakonin)
- ein interessantes Erfahrungsfeld in der besonderen kirchlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und touristischen Situation des Baltikums
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum

Es gibt anerkannte Internationale Schulen und Kindergärten vor Ort.

Gesucht wird ein Pfarrer / eine Pfarrerin / ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Lettisch-Sprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Herr OKR Michael Hübner (0511-27 96 135) oder Frau Sabine Rulle (0511-27 96 128) gern zur Verfügung.

Sie erhalten die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail. Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. September 2011** an die nachstehende Anschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183